

Rechtmäßige Kündigung der Praxispartner

Autor: Dr. iur. Th. Alexander Peters
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Quelle: ZWP
(Nr. 9/2007 | S. 34)

Erreichbarkeiten:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

Gemeinschaftspraxis

Rechtmäßige Kündigung der Praxispartner

| Dr. Th. Alexander Peters

Lange Zeit war streitig, ob – und wenn ja, wie lange – neu aufgenommene Praxispartner aus der Gemeinschaftspraxis wieder hinausgekündigt werden können. Der Gesetzgeber nämlich hat die Kündigung der Gesellschaft dahingehend geregelt, dass derjenige, der die Gesellschaft kündigt, diese auch verlässt. Anders nur, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Nur in einem solchen Fall soll es den verbleibenden Gesellschaftern nach außerordentlicher Kündigung möglich sein, den „Übeltäter“ auszuschließen.



Nun können die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aber vertraglich abgedungen werden; denn diese Gesetzeslage entspricht indes nicht den Interessen einer Gemeinschaftspraxis, deren Ärzte sich durch jahrlange Tätigkeit für ihre Patienten neben dem guten Ruf auch einen Patientenstamm erarbeitet haben, der ständig wachsende Umsätze ermöglicht, aufgrund derer nunmehr Ausschau nach einem entlastend helfenden Partner gehalten wird. Dasselbe gilt selbstverständlich auch dann, wenn ein neuer Partner das Leistungsspektrum der Praxis ergänzen soll. Daher müssen Ärzte, die einen Vertragsarzt in ihre Gemeinschaftspraxis

aufnehmen wollen, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob der neue Partner zu ihnen und zu ihren Patienten passt. Eine Modifikation der gesetzlichen Vorschriften hat nur da eine Grenze, wo dies zu – so der Jurist – „unbilligen“ Ergebnissen führt. Daher kann der Senior einer Praxis den Juniorpartner oder neu aufgenommenen gleichberechtigten Partner nicht zehn Jahre lang hinaus kündigen. Wer diese Auffassung vertritt, der irrt. Insoweit wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits im Jahre 2004 klargestellt, dass solche Klauseln rechtswidrig seien.

Hinauskündigungsklausel

Im Gegensatz zur Unwirksamkeit von Kon-

kurrenzverboten in mancherlei vertraglichen Konstruktionen, die in solchen Fällen ersatzlos gestrichen werden – was zur Folge hat, dass der Arzt, der sich zu umfangreich sichern wollte, nun gänzlich ohne einen Konkurrenzschutz dasteht – wird aber eine rechtswidrige Hinauskündigungsklausel angepasst: Nach dem Willen der Rechtsprechung ist das sogenannte Hinauskündungsverbot unter Heranziehung von § 139 BGB auf drei Jahre zu reduzieren. Diese Frist berücksichtigt hinreichend den Zeitraum des gegenseitigen Kennenlernens und gibt den Gesellschaftern eine ausreichende Zeit, etwaige auftretende Differenzen auszuräumen und zu für beide Seiten tragfähigen Kompromissen zu gelangen (BGH 7.5.2007, II ZR 281/05).

Wer als Gesellschafter diese Frist versäumt und den missliebigen neuen Partner erst später ordentlich kündigt, wird daher auch in Zukunft das Nachsehen haben.

kontakt.

Dr. Th. Alexander Peters

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
und Strafrecht

Dr. Peters & Neumann
Rechtsanwälte, Steuerberater
Düsseldorf und Koblenz
www.RechtOK.de